



Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (FGS)

**vom 3. November 2022
(1. Änderungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert am 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) erlässt die Gemeinde Wechingen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Wechingen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 20. Dezember 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 61 der Rieser Nachrichten) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabnutzungsgebühr einschließlich der Pflegegebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist für	
a) eine Einzelgrabstätte	500,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	900,00 €
c) eine Kindergrabstätte	250,00 €
d) eine Urnengrabstätte	250,00 €

2. § 5 Abs. 1 bis Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der Leichenhallen in Fessenheim und Wechingen (St. Veit und St. Moritz) beträgt die Gebühr pro Tag	20,00 €
(2) Die Gebühr für die Reinigung der Leichenhallen beträgt	40,00 €
(3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
a) bei Kindern	350,00 €
b) bei Erwachsenen	550,00 €
c) bei Urnen	160,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Wechingen, den 3. November 2022

Klaus Schmidt
1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS -)

**vom 3. November 2022
(2. Änderungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert am 22.07.2022 (GVBl. S. 374) erlässt die Gemeinde Wechingen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wechingen (Friedhofssatzung – FS) vom 10.08.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 der Rieser Nachrichten) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei den Buchstaben a) und b) ist jeweils vor der Ortsangabe das Wort „in“ einzufügen.
 - b) In Buchstabe c) sind die Satzteile „erforderliche Friedhofs- und“ und „oder beauftragte Personen“ ersatzlos zu streichen.
2. In § 3 Absatz 1 Buchstabe b) wird „§ 1 Absatz 1 Ziff. 1 BestV“ durch „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BestV“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „belegt wurde“ ist das Satzzeichen „Komma“ einzufügen und das Wort „und“ ersatzlos zu streichen.
 - b) Zudem ist folgender Satzteil anzufügen: „und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.“
4. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der in der Anlage 1 und an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c) wird das Wort „Behinderten“ durch „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe g) erhält folgende Fassung: „g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen“
 - cc) Buchstabe j) erhält folgende Fassung: „j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.“
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung: „(5) Totengedenkfeiern sind der Gemeindeverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.“
6. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe e) wird wie folgt ersetzt: „Gemeinschaftsurnenfeld“
 - bb) Buchstabe f) wird angefügt: „f) anonyme Urnengrabstätten“
 - b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Urnen können in Urnengrabstätten, im Gemeinschaftsurnenfeld, anonymen Urnengrabstätten und in Einzel- oder Doppelgräber beigesetzt werden. Im Gemeinschaftsurnenfeld und anonyme Urnengrabstätten dürfen maximal eine Urne bestattet werden. In Urnenerdgrabstätten, Einzel- oder Doppelgräber maximal vier Urnen. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.“
 - b) In Absatz 3 wird „§ 1 Absatz 1 Ziff. 1 BestV“ durch „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BestV“ ersetzt.
 - c) Als Absatz 6 ist anzufügen: „ (6) Das Gemeinschaftsurnenfeld dient zugleich als anonyme Urnengrabstätte. Beide sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalles Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. Die Graboberfläche im Gemeinschaftsurnenfeld wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem Gemeinschaftsurnenfeld nicht angebracht werden.“
9. Die Gliederung in § 12 erhält folgende Fassung:

	L		B		T
1. Einzelgrabstätten	2,10 m	x	0,90 m	x	1,80 m
2. Doppelgrabstätten	2,10 m	x	1,80 m	x	1,80 m
3. Kindergrabstätten	1,20 m	x	0,60 m	x	1,30 m
4. Urnengrabstätten	0,90 m	x	0,90 m	x	0,80 m

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „nur im Todesfall“ zu streichen und dem Satz 2 ist folgender Satzteil anzufügen: „wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.“
- b) Absatz 2 ist nach dem Wort „natürliche“ die Worte „und volljährige“ einzufügen.
- c) Absatz 5 sind die Worte „der zu bestattenden Leichen“ durch „des zu bestattenden Sarges“ und das Wort „Urnen“ durch „Urne“ zu ersetzen.
- d) Als Absatz 7 ist anzufügen: „(7) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 ist das Wort „Abkömmling“ durch „Familienmitglied (vgl. § 1 Absatz 1 Nr. 1 BestV)“ zu ersetzen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) beide Verweise auf die Bestattungsverordnung „§ 1 Absatz 1 Ziff. 1 BestV“ werden durch „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BestV“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird ersatzlos gestrichen. Satz 5 wird somit zu Satz 4.
 - cc) Satz 4 (vorher Satz 5) sind nach dem Wort „hat“ die Worte „bei gleichrangigen Personen“ einzufügen.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Absatz 2 oder das Betreuungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 übernimmt, sorgt die Gemeindeverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Absatz 1 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.“
- d) Als Absatz 5 ist anzufügen: „(5) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechte eine Urkunde (Graburkunde).“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 ist das Wort „Verpflichteten“ durch „Verpflichtete“ zu ersetzen.
- b) Als Absatz 5 ist anzufügen: „(5) Für das Gemeinschaftsurnenfeld gelten besondere Vorschriften, siehe hierzu § 25 der Friedhofssatzung.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 ist vor dem Wort „oder“ das Wort „und/“ einzufügen.
 - bb) Buchstabe a sind die Worte „im Maßstab 1:10“ zu streichen und stattdessen ist das Wort „maßstabsgetreue“ vor die Worte in Buchstabe a „Grabmalentwurf“ und „Entwurf“ einzufügen.
 - cc) Buchstabe b ist das Wort „Zeichnungen“ durch das Wort „Zeichnung“ zu ersetzen, die Worte „im Maßstab 1:10“ zu streichen und stattdessen vor dem Wort „Zeichnung“ die Worte „eine maßstabsgetreue“ einzufügen. Zudem ist der Aufzählung der Satzteil „der Farbe“ anzufügen.
- b) Absatz 4 ist nach „Grabmale“ der Satzteil „und sonstige baulichen Anlagen“ und nach „Verpflichteten“ der rechtliche Verweis „nach § 14 Absatz 2“ einzufügen.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Gliederung in Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - 1. bei Einzelgräbern: Höhe 1,10 m, Breite 0,60 m
 - 2. bei Doppelgräbern: Höhe 1,10 m, Breite 1,50 m
 - 3. bei Kindergräbern: Höhe 0,90 m, Breite 0,50 m
 - 4. bei Urnengräbern: Höhe 0,90 m, Breite 0,60 m

- b) Die Gliederung in Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - 1. bei Einzelgräbern: Länge 1,80 m, Breite 0,90 m
 - 2. bei Doppelgräbern: Länge 1,80 m, Breite 1,80 m
 - 3. bei Kindergräbern: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 - 4. bei Urnengräbern: Länge 0,90 m, Breite 0,90 m

15. § 22 Absatz 1 sind die Abteilungen „B und C“ auf „C und D“ zu berichtigen.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung: „(1) In allen Abteilungen sind durchgehende Fundamente für Grabmale vorhanden. Sie sind auf dem Friedhofsplan eingezeichnet, bei Aufstellung von Grabmalen freizulegen und auf ihre Tauglichkeit nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu überprüfen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils geltenden Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Etwa vorhandene Schäden am Fundament müssen vor Aufstellung des Grabmals unverzüglich der Friedhofsverwaltung gemeldet werden. Der Schaden muss zu Lasten des Grabmalkäufers so behoben werden, dass eine einwandfreie Aufstellung gewährleistet ist.“
- b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung: „(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Absatz 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 35). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.“
- c) In Absatz 5 Satz 7 ist nach dem Wort „gehen“ der Satzteil „infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten“ einzufügen.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Gemeinschaftsurnenfeld“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) der Satzteil „Grabfeld „Anonymes Grabfeld““ in „Gemeinschaftsurnenfeld“ abzuändern und
 - bb) Satz 4 ersatzlos zu streichen.
- c) Im Absatz 3 ist der Satz „Eine Verlängerung ist hier nicht möglich.“ als Satz 2 neu aufzunehmen. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- d) Als Absatz 6 ist anzufügen: „(6) Das Gemeinschaftsurnenfeld dient zugleich als anonymes Urnengrab. Ist eine anonyme Bestattung gewünscht, so ist der Friedhof in dieser Zeit für Besucher zu sperren. An der anonymen Bestattung darf lediglich der beauftragte Bestatter und ggf. ein Geistlicher anwesend sein. Die Darstellung der Grabstätte und das Anbringen der Bronzegedenktafel sind zu unterlassen. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis über die Art und Lage der Beisetzung. Das Verzeichnis dient nur dem Dienstgebrauch, eine Auskunft daraus ist nicht möglich.“

18. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird „§ 6 BestV“ durch „§ 15 BestV“ ersetzt.
- b) In Satz 6 wird „Bundesseuchengesetzes“ durch „Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

19. Im § 27 Absatz 2 Buchstabe a) ist der Satzteil „bis zur Bestattung“ nach dem Wort „Leiche“ einzufügen.

20. Im § 28 ist das Wort „Leichenwagen“ durch „Bestattungsfahrzeuge im Sinne des § 13 BestV“ zu ersetzen.

21. § 29 erhält folgende Neufassung:

§ 29

Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

22. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 werden die Wörter „sind“ durch „werden“ und „auszuführen“ durch „ausgeführt“ ersetzt.
- b) Buchstabe b) ist der Satzteil „und die Beisetzung von Urnen“ ersatzlos zu streichen
- c) Buchstabe f) ist anzufügen: „f) die Beisetzung von Urnen.“

23. In § 31 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „eingefüllt“ durch „verfüllt“ ersetzt.

24. In § 33 ist der Satz „Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.“ anzufügen.

25. In § 34 Absatz 2 ist der Satz „Der Friedhof ist für diese Zeit zu sperren.“ anzufügen.

26. § 35 erhält folgende Neufassung:

§ 35

Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist. Des Weiteren sind die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes zu beachten.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Wechingen, den 3. November 2022

Klaus Schmidt
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wechingen vom

Hiermit werden die Öffnungszeiten des Friedhofs in Fessenheim festgelegt.

Öffnungszeiten:

Januar, Februar, November und Dezember:	Von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
März und Oktober:	Von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
April und September:	Von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Mai, Juni, Juli und August:	Von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Wechingen, den 3. November 2022

.....
Klaus Schmidt
1. Bürgermeister



Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Wechingen

vom 3. November 2022

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert am 22.07.2022 (GVBl. S. 374), Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert am 23.05.2022 (GVBl. S. 224) und von § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.07.2022 erlässt die Gemeinde Wechingen folgende Satzung:

§ 1 Zweck

- (1) Straßennamensschilder und Hausnummern sind die wesentlichen Voraussetzungen für die Orientierung im Gemeindegebiet. Sie gewährleisten für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste, Feuerwehren und Polizei. Sie erleichtern postalische Zustellungen und den privaten Besuchsverkehr und dienen der Zuordnung eines Gebäudes für Zwecke des Meldewesens.

§ 2 Grundsätze der Zuteilung

- (1) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen durch die Gemeinde zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde kann eine neue Hausnummer zuteilen, insbesondere bei baulichen Änderungen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 3 Zuteilung einer Hausnummer

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Die Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern hat dem Musterschild mit Beschreibung zu entsprechen, das Anlage dieser Satzung ist. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies per Bescheid mitzuteilen.

§ 4 Hausnummernschild

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung des Rohbaus bzw. nach Erhalt des Bescheids gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung auf seine Kosten zu beschaffen. Die Hausnummer ist entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung, ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 5 Anbringung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummer muss an gut sichtbarer Stelle an der Straßenseite des Gebäudes angebracht werden.
 - a) Befindet sich bei Gebäuden der Hauseingang an der Straßenseite, ist die Hausnummer unmittelbar neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.
 - b) Besteht auf einem Grundstück wegen mehrerer Hauptgebäude, bei Eckgrundstücken oder mehreren Grundstückszufahrten ein besonderes Verkehrsbedürfnis, so sind auf einem Grundstück mehrere Hausnummern anzubringen.
 - c) Die Hausnummer soll nicht höher als 2,5 m und nicht tiefer als 2,0 m angebracht werden.
- (2) Die Hausnummer muss zusätzlich an gut sichtbarer Stelle an der Einfriedung, unmittelbar neben dem Eingang oder der Einfahrt zur Straße angebracht werden, wenn
 - a) besondere Umstände die Sicht von der Straße auf eine anzubringende Hausnummer am Gebäude verhindern,
 - b) das Gebäude so weit im Grundstück zurückversetzt ist, so dass die Hausnummer von der Straße aus nicht mehr einwandfrei zu erkennen ist.
- (3) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 6 Änderung / Erneuerung der Hausnummer

- (1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 2 bis 5 dieser Satzung entsprechend Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle des Bescheids nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung die Aufforderung der Gemeinde an die Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 2 bis 5 dieser Satzung entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 7 Verpflichtete

- (1) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und dem Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Gemeinde Wechingen – Ortsteil Wechingen (vom 17. Juli 1987) und Ortsteil Holzkirchen (vom 18. Juli 1997) außer Kraft.

Wechingen, den 3. November 2022

Klaus Schmidt
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Wechingen

Musterschild:



Beschreibung:

Aluschild mit vierfacher Bohrung

Maße in mm: 200 x 165 x 2

Aufdruck Schwarz/Weiß auf Reflektionsfolie

Die Größe der Hausnummer muss zwischen 60 – 80 mm liegen.

Schriftart des Straßennamen: **Bahnschrift / DIN Mittelschrift**

(Die Schriftgröße der Straßennamen kann variieren wegen der Länge des Straßennamen)